

Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG), § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nicht angemeldeten sogenannten „Montags- oder Lichterspaziergänge“ werden als öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel eingestuft. Auf dem Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich gelten für diese folgenden Auflagen:
 - a. Die Versammlungsteilnehmer haben einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
 - b. Die Versammlungsteilnehmer haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, haben dies durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 - c. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfüigten Auflagen wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 09. Januar 2022.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich).

Begründung:

Gemäß § 15 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit dann anzunehmen, wenn den Rechtsgütern unmittelbar Schaden droht.

Es handelt sich bei den in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 VersammlG durchgeführt werden, um damit die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit

gebotenen behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter/Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge am 13.12.2021 ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä..

Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Telegram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden. Insoweit handelt es sich hierbei um die Konkretisierung der Grenzen, denen auch das durch das Grundgesetz garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit unterliegt. Dies stellt somit das zwangsläufige Ergebnis einer sachgerechten Ermessensentscheidung dar, die sowohl die Rechte der Veranstaltungsteilnehmer als auch die öffentlichen Interessen gebührend berücksichtigt.

Insbesondere gilt es hier die erheblichen gesundheitlichen Gefahren der, durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten, Atemwegserkrankung COVID-19 zu berücksichtigen. Angesichts des weiterhin rasch zunehmenden Infektionsgeschehens, welches sich auch weiterhin stark unter nicht-immunisierten Personen ausbreitet und der damit

einhergehenden zunehmenden Be- und Überlastung der Krankenhäuser und Intensivstationen, sieht sich die Landesregierung zur Verhinderung einer weiteren Überlastung des Gesundheitssystems gezwungen, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zentrales Ziel ist es, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere von besorgniserregenden Varianten, zu verhindern, den aktuell zu verzeichnenden exponentiellen Anstieg von Neuinfektionen zu beenden und insbesondere eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems und der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser abzuwenden. Dass dem gegenwärtigen Infektionsgeschehen in Deutschland die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems immanent ist, manifestiert sich im Besonderen darin, dass bereits mehrere schwer an COVID-19 erkrankte Personen aus anderen Bundesländern in rheinland-pfälzische Krankenhäuser verlegt werden mussten.

Zusätzlich bilden die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestufte Mutation des Virus den Maßstab. Hierdurch wird die tatsächliche Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick genommen.

Um das Ziel einer zeitnahen und nachhaltigen Absenkung der Neuinfektionen zu erreichen und die dominante Verbreitung hochinfektöser Virusvarianten in dem erforderlichen Umfang auszubremsen, bedarf es der Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auch für durch Art. 8 des Grundgesetzes privilegierte Versammlungen.

Die Einhaltung der Mindestabstände und das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen den aktuell hohen Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden steigenden Krankenhausaufnahmen in diesem Zusammenhang Rechnung und sind auch geeignet und erforderlich, um der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken.

In Anbetracht der weitgehenden Einschränkungen, wie beispielsweise die Einführung der 2G-Regelung für viele Aktivitäten und Einrichtungen auch im Außenbereich und der 2G plus-Regelung für viele Aktivitäten und Einrichtungen im Innenbereich und auch, dass bei nicht geimpften oder nicht genesenen Personen eine Kontaktbeschränkung auf den eigenen Haushalt und zwei weitere Personen eines weiteren Haushalts festgeschrieben ist, ist die Anordnung der genannten Maßnahmen auch angemessen, vor allem, da davon auszugehen ist, dass es sich bei einem großen Teil der Versammlungsteilnehmer um nicht geimpfte Personen handelt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit den Auflagen verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben ist einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Vorrang

Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den 22. Dezember 2021

Gregor Eibes

Landrat